



## **Drei-Säulen-Prinzip:**

Zusammen sorgen folgende drei Säulen dafür, dass man finanziell abgesichert ist:

- **1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EL):** Diese Säule stellt die Grundsicherung dar.
- **2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG / Pensionskasse):** Für die meisten Berufstätigen obligatorisch. Um davon profitieren zu können, musst du während deines Erwerbslebens monatliche Beiträge bezahlen. Mit der AHV/IV soll sie sicherstellen, dass man nach der Pensionierung etwa 60 Prozent des bisherigen Einkommens erhält.
- **3. Säule: Private Vorsorge:** Diese ist freiwillig und ermöglicht es, noch mehr für das Alter zu sparen. Ab 2025 ist der maximal erlaubte Steuerabzug CHF 7258.

## **1. Wann musst du einzahlen?**

Wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, bist du **obligatorisch versichert**:

- Alter: Ab 1. Januar des Jahres, in dem man 18 wird → Tod & Invalidität (Risikobeiträge).  
Ab 1. Januar des Jahres, in dem man 25 wird → zusätzlich Alterssparen (Sparbeiträge).
- AHV: Arbeitnehmer mit AHV-Beitragspflicht, Arbeitgeber in der Schweiz
- Lohn: Jahreslohn über CHF 22'680 (Eintrittsschwelle)
- Arbeitsvertrag: unbefristet oder mehr als 3 Monate befristet (Nachdeckung: 30 Tage nach Stellenende)  
oder
- Arbeitslose: Tod & Invalidität, Taggeld über CHF 87.10/Tag, während den Wartetagen (nicht Einstelltagen) nicht versichert.

Erfüllst du diese Bedingungen nicht, kannst du dich **freiwillig versichern**:

- Selbstständig erwerbend → z.B. bei Vorsorgeeinrichtung der Angestellten oder Stiftung Auffangeeinrichtung
  - Mehrere Teilzeitstellen mit insgesamt über CHF 22'680/Jahr → z.B. Stiftung Auffangeeinrichtung BVG
- Weiterversicherung nach Austritt aus der obligatorischen Versicherung:
- Wenn Reglement der Pensionskasse es erlaubt oder über die Auffangeeinrichtung
  - Spezialfall ab 58 Jahren: Bei Kündigung muss die Pensionskasse die Weiterversicherung anbieten

## **2. Wer zahlt was?**

**Obligatorium:** Die Beiträge werden je zur Hälfte von dir und deinem Arbeitgeber bezahlt. Dein Anteil wird direkt vom Lohn abgezogen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen die Altersgutschriften gemeinsam: Ab 25 Jahren 7%, ab 35 Jahren 10%, ab 45 Jahren 15 %, und ab 55 Jahren 18%.

**Überobligatorium:** Dein Arbeitgeber kann mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Hälfte bezahlen.

## **3. Wer schliesst die berufliche Vorsorge ab?**

- Die Arbeitgeberin versichert ihr Personal bei einer Pensionskasse oder einer Sammelstiftung.
- Arbeitgeber, die keine eigene Vorsorgeeinrichtung haben und sich keiner angeschlossen haben, werden zwangsweise der Stiftung Auffangeeinrichtung BVG angeschlossen.

## **4. Was sind die Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen der Pensionskasse?**

- **Hinterlassenenleistungen:** Witwenrente 60%, Waisenrente 20%

- Verstorbene/r muss im Zeitpunkt des Todes BVG-versichert gewesen sein oder eine Alters- oder Invalidenrente erhalten haben.

- Überlebender Ehegatte bekommt eine Rente, wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder wenn er älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Andernfalls gibt es eine einmalige Zahlung von drei Jahresrenten.

- Kinder erhalten bis 18 Jahre eine Rente, bei Ausbildung bis 25 Jahre.

- **Altersleistungen:** Altersrente 100%, Kinderrente 20%

Das AHV-Rentenalter ist erreicht und ein Altersguthaben ist angesammelt, und der/die Pensionierte ist im Zeitpunkt der Pensionierung BVG-versichert.

- **Invalidenleistungen:** Invalidenrente 100%, Invalidenkinderrente 20%

Invalidität von mindestens 40% gemäss IV und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, BVG-versichert.

## **5. Auszahlung der 2. Säule bei Pensionierung:**

**Monatliche Rente oder Kapitalauszahlung:** *Monatliche Rente*: Du kannst eine monatliche Rente aus deinem Altersguthaben erhalten. Deine Altersrente wird in Prozent des angesammeltes Altersguthaben berechnet. Aktuell mindestens 6,8% (Umwandlungssatz). *Kapitaloption*: Du kannst gesetzlich immer mindestens 25 % deines BVG-Altersguthabens als Kapital beziehen. Je nach Reglement deiner Pensionskasse ist oft auch ein Bezug von bis zu 100 % (das gesamte Guthaben) möglich. Du brauchst zwingend die schriftliche Zustimmung deines Ehepartners. Kümmere dich rechtzeitig darum.

**Reguläre Pensionierung:** Ab 65 Jahren (Männer) bzw. für Frauen je nach Jahrgang zwischen 64 und 65 Jahren – schrittweise ab 2025 um drei Monate pro Jahr erhöht (bis 65 Jahre für Jahrgang 1964) – kannst du dein angespartes Geld beziehen.

**Frühpensionierung:** Manche Pensionskassen erlauben den Bezug ab 58 Jahren.

**Späte Pensionierung:** Wenn du länger arbeitest, kannst du bis 70 Jahre warten.

## **6. Auszahlung vor der Pensionierung:**

**Für Wohneigentum:** Du kannst das Kapital nutzen, um ein Eigenheim zu kaufen oder eine Hypothek zu zahlen. Bis 50 Jahren kannst du grundsätzlich das ganze Geld beziehen, danach nur einen Teil. Frage bei deiner Pensionskasse nach bzw. schaue deinen Vorsorgeausweis an. Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich. Wenn du das Haus verkaufst, musst du das Geld meistens zurückzahlen. Bei Ehe oder Partnerschaft brauchst du die Zustimmung des Partners.

**Bei Selbstständigkeit:** Wenn du dich selbstständig machst, kannst du das Kapital beziehen. Antrag muss im ersten Jahr nach Beginn der Selbstständigkeit gestellt werden. Nachweis der Selbstständigkeit erforderlich. Bei Ehe oder Partnerschaft brauchst du die Zustimmung des Partners.

**Endgültiger Auszug:** Bei Umzug in ein EU/EFTA-Land bleibt ein Teil des Geldes (obligatorischer Teil) auf einem Sperrkonto bis zum Rentenalter. Den Rest (überobligatorischer Teil) kannst du sofort erhalten. In anderen Ländern kannst du das gesamte Kapital vorzeitig beziehen. Falls du noch ein Freizügigkeitskonto hast, denk daran, dieses Guthaben mitzunehmen.

## **7. Dein Guthaben verwalten:**

**Freizügigkeitskonto:** Wenn du keine Beiträge zur 2. Säule mehr zahlen musst und du dich nicht freiwillig versichern willst oder kannst, musst du das gesparte Geld auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank einzahlen («Zwischenparkplatz»). Wenn du später wieder Beiträge zahlst, überträgst du das Geld auf dein neues BVG-Konto. Ohne Freizügigkeitskonto wird dein Geld an die Stiftung Auffangeeinrichtung BVG überwiesen.

**Beim Jobwechsel:** Wenn du deinen Job wechselst, wechselst du normalerweise auch zu einer neuen Pensionskasse. Dein bisheriges Altersguthaben wird als Freizügigkeitsleistung bezeichnet und auf die neue Pensionskasse überwiesen. Informiere deine neue Pensionskasse über deine vorherige Pensionskasse. Gib ihnen Bescheid, dass du bereits ein Altersguthaben hast. Wenn dein Altersguthaben auf verschiedene Pensionskassen verteilt ist, lass es mit Unterstützung der Zentralstelle 2. Säule, mit der Stiftung Auffangeeinrichtung und deines Arbeitgebers zusammenlegen.

**Zusätzliche Einzahlungen:** Bei höherem Lohn oder Beitragslücken kannst du zusätzliche Jahre in die 2. Säule einzahlen. Die Beiträge kannst du steuerlich voll abziehen. Die Bedingungen deiner neuen Pensionskasse gelten dabei. Infos und Kontaktdaten erhältst du von deinem Arbeitgeber.

## **8. Besondere Fälle**

**Scheidung:** Bei einer Scheidung wird nur das Geld aufgeteilt, das während der Ehe oder Partnerschaft angelegt wurde. Auch wenn einer schon Rente bekommt, gilt das.

## **9. Wie gut ist deine 2. Säule?**

### **Versicherter Lohn / koordinierter Lohn:**

- Der Koordinationsabzug von 26'460 CHF wird normalerweise von deinem Jahreslohn abgezogen. Dieser Betrag ist der Durchschnitt zwischen der maximalen AHV-Rente (30'240 CHF) und der Eintrittsschwelle (22'260 CHF).
- Löhne zwischen 22'680 und 30'240 werden nach BVG immer mit einem Jahreslohn von 3'780 versichert (= minimaler versicherter Jahreslohn). Der Teil des Lohns, der über 90'720 CHF liegt (das Dreifache der AHV-Maximalrente), zählt für die Pensionskasse nicht, da diese obere BVG-Grenze gesetzlich festgelegt ist.
- Wenn deine Pensionskasse keinen Koordinationsabzug oder keine Lohnobergrenze hat, ist das vorteilhaft für dich (Über-Obligatorium).
- Bei invaliden Personen mit Erwerbstätigkeit: Der Mindestlohn (22'680) sowie Grenzbeträge und Koordinationsabzug (26'460) werden gekürzt gemäss dem Anteil des Teilrentenanspruchs. Nicht gekürzt wird der mindestversicherte Lohn (CHF 3780)

**Arbeitgeber-Sparbeiträge (Altersgutschriften):** Dein Arbeitgeber muss einen Teil deines versicherten Lohns in die Pensionskasse einzahlen. Dieser Beitrag liegt zwischen 3,5% und 9% des versicherten Lohns und hängt vom Alter ab. Viele Firmen zahlen mehr. Ein höherer Beitrag bedeutet, dass mehr Geld für deine Rente angespart wird.

**Verzinsung des Altersguthabens:** Die Pensionskasse legt fest, wie viel Zinsen du auf dein angespartes Kapital erhältst. Dieser Zinssatz kann höher als der gesetzliche Mindestzins sein, der vom Bundesrat festgelegt wird (1,25%). Höhere Zinsen erhöhen dein Altersguthaben.

**Umwandlungssatz:** Er zeigt, wie aus deinem Alterskapital deine Rente berechnet wird. Im Obligatorium (Lohnbereich von 26'460 CHF bis 90'720 CHF) beträgt der gesetzliche Umwandlungssatz 6,8%.

Altersrente = Angesammeltes Altersguthaben x Umwandlungssatz

## **10. Fragen und Hilfe - Wo findest du Unterstützung?**

**Beratung vor/bei Stellenwechsel:** Beratung ist vor oder beim Stellenwechsel wichtig. Prüfen bei beiden Pensionskassen (PK): PK-Reglemente, Arbeitsverträge, Steuerfolgen. Grundsatz: Immer fragen „Wo steht das?“ → Alles schriftlich mit Belegen geben lassen.

**Pensionskasse kontaktieren:** Bei Fragen wende dich direkt an deine Pensionskasse. Schaue den Vorsorgeausweis und das Pensionskassen-Reglement genau an.

**Beratung suchen:** Suche nach unabhängiger Beratung für weitere Unterstützung.

### **Wichtige Links:**

Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV): [Link](#)

Zentralstelle 2. Säule - Suche nach PK-Geldern: [Link](#)

Stiftung Auffangeeinrichtung: [Link](#)

PK-Check: [Link](#)